

Camping Allerblick

(ehemals Campingplatz Winsen)
Dauerstellplatzgebühren gültig ab 01.04.2023
Preise in Euro inkl. gültiger MWST.

Stellplatz für eine Familie mit 2 Erwachsenen und allen im Vertrag aufgeführten Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Wohnwagen/mobil, Zelt und ein PKW.

Jahresstellplatz bis zu einer Größe von 150 m ²	800,00 €
je zusätzliche angefangene 10 m ²	50,00 €
Wasserpauschale pro Person	84,00 €
Energiegrundpauschale pro Person	119,00 €
Müllgebühr pro Person	119,00 €
Covid-19 Sonderumlage pro Person	20,00 €
Hundegebühr je Hund	40,00 €
Boot	80,00 €
PKW Stellplatz zusätzlich außerhalb der Parzelle	50,00 €
Benutzung der Slipanlage	frei
zusätzlicher Wohnwagen auf der Parzelle	130,00 €
Strom nach Verbrauch je Kilowatt	0,90 €

Keine Ratenzahlungen möglich. Gebühren sind vollständig im Voraus fällig.

Wichtige Zusatzbedingungen zum Vertrag.

Mit Erscheinen dieser Gebührenliste werden alle bisherigen Gebührenangaben ungültig. Alle in der Liste genannten Preise sind einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Halb-Jahresverträge und Saisonverträge müssen jedes Jahr neu abgeschlossen werden, soweit hierfür keine ausdrückliche Verlängerung auf dem entsprechenden Formular schriftlich vereinbart wurde. Die Bezahlung erfolgt hierbei ausschließlich als Gesamtbetrag im Voraus. (Halbjährig 01. April und 01. Oktober)

Die Benutzung der Campinganlage erfolgt unter Zugrundlegung des abgeschlossenen Mietvertrages einschließlich der Campingplatzordnung. Eigenmächtiger Stellplatzwechsel ist nicht gestattet. Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeiträge sind soweit zutreffend und angegeben ohne Gewähr.

Die Entsorgung von Sperrmüll am Campingplatz ist strengstens verboten und kann mit fristloser Kündigung vom Betreiber der Anlage geahndet werden. Ein direkter Wasser- und Abwasseranschluss ist nicht zulässig, soweit dieser nicht über einen Zähler abgerechnet werden kann.

Die Versicherung des Wohnwagens, Zelt oder Motorcaravans sowie andere Besitzgegenstände des Mieters gegen Einbruch, Diebstahl, Wasserschäden und andere nicht vorsätzlich oder fahrlässige Beschädigung ist ausschließlich Angelegenheit des Besitzers.

Der Betreiber der Anlage ist ermächtigt für die laufenden Stromabrechnungen eine Abschlagszahlung zu verlangen. Während der Wintersaison (01.10. – 31.03.) stehen die Sanitärräume im beheizten Wintergebäude zur Verfügung. Das Sommergebäude bleibt während dieser Zeit geschlossen.

Änderungen vorbehalten!